

Verordnung über den Arbeitseinsatz in den sudetendeutschen Gebieten.**Vom 27. Oktober 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) wird verordnet:

§ 1

(1) Die bisherigen öffentlichen Arbeitsvermittlungstellen in den sudetendeutschen Gebieten werden in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingegliedert.

(2) Die rechtliche Stellung des Personals bleibt, soweit nicht seine Übernahme in den Dienst der Reichsanstalt erfolgt, durch diese Verordnung unberührt.

§ 2

(1) In den sudetendeutschen Gebieten sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) und die Erste Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) in der Fassung der Dritten, Fünften und Sechsten Durchführungsverordnung vom 9. Mai 1936,

7. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444, 632) und 8. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 181),

2. das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281),
3. die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786),
4. die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903).

(2) Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erlaubterweise nichtgewerbsmäßige oder gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen ihre Tätigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Görling

Generalfeldmarschall

Verordnung über den Schutz der Feiertage*).**Vom 28. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

§ 1

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichs-

gesetzbl. I S. 199) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag) auf die Zeit von 6 bis 19 Uhr.

§ 2

Das gleiche gilt für die kirchlichen Totengedenktage im November, die auf Grund des § 8 der genannten Verordnung landesrechtlich geschützt sind.

Berlin, den 28. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

Fric

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.